

Betriebliches Schutzkonzept

für unsere Gäste und Mitarbeiter*innen

Allgemeine Anmerkungen

Die Corona-Pandemie stellt uns weiterhin vor großen Herausforderungen. Wir müssen in unserer Arbeit umdenken und Arbeitsprozesse so umstellen, dass wir sie mit den geltenden Hygienemaßnahmen in Einklang bringen können. Die Hygiene in unserem Jugendhaus zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter*innen erfährt in diesen Zeiten höchste Priorität. Wir haben unsere Maßnahmen den derzeitigen Bedingungen angepasst.

Das vorliegende Schutzkonzept lehnt sich u.a. am Hygienekonzept Beherbergung und Gastronomie der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie an Vorlagen des Hotel- und Gaststättenverbands (DeHoGa), der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), des Deutschen Jugendherbergswerks sowie der Bayerischen Jugendbildungsstätten an.

Das Konzept bezieht sich auf die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und kann daher jederzeit angepasst werden.

Veränderungen, die wir im Schutzkonzept im Vergleich zur Vorgängerversion vorgenommen haben, sind **fett gemacht und grün markiert.**

1. Beherbergung

1.1 Allgemein

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 und mehr greift nach Maßgabe von § 3 der 14. BayIfSMV die so genannte 3G-Regel (= geimpft, genesen, getestet).¹ Zu diesem Zweck muss ein entsprechender Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorgelegt werden. Anerkannt sind PCR-Test (48 Stunden Gültigkeit), PoC-Antigentest (24 Stunden Gültigkeit) oder ein Selbsttest unter Aufsicht.²
- Kann der Gast keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Jugendhauses zu testen; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch das Jugendhaus (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).
- Gäste und externe Besucher*innen, die älter als sechs Jahre alt sind, tragen beim Betreten des Jugendhauses (Haus Kilian, Haus Totnan, Villa Kolonat) eine medizinische Gesichtsmaske.³
- Mitarbeiter*innen des Jugendhauses tragen eine medizinische Gesichtsmaske.
- Wir halten generell ausreichenden Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen ein. In allen Gemeinschaftsbereichen sowie auf Fluren, Gängen, Treppen und in Sanitärbereichen tragen wir eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der Vorgaben (siehe oben).
- Wir vermeiden Berührungen und Körperkontakt (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- Wir halten die Hust- und Niesetikette ein und Husten bzw. Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
- Wir halten unsere Hände möglichst vom Gesicht fern.
- Wir waschen regelmäßig unsere Hände mit Wasser und Seife für min. 30 Sekunden.
- An verschiedenen Stellen im Jugendhaus weisen gut sichtbare und verständliche Informationsschilder auf die geltenden Hygienemaßnahmen hin.

1 In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr bedürfen Gäste zusätzlich für jede weitere 72 Stunden eines Testnachweises nach § 3 der 14. BayIfSMV.

2 Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag,

b) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie

c) noch nicht eingeschulte Kinder.

Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

3 Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

• Kinder bis zum sechsten Geburtstag,

• Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

- Nur angemeldete Gäste, Mitarbeiter*innen und angemeldete Dienstleister erhalten Zutritte zu unseren Gebäuden.

1.2 Kommunikation mit den Gästen vor der Anreise

- Zur Kenntnisnahme schicken wir den Gäste vor der Anreise unser betriebliches Schutzkonzept sowie eine Selbstverpflichtung zu.
- Wir weisen die Gäste auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Jugendhauses hin.
- Wir sammeln die Kontaktdaten der Gäste datenschutzkonform, damit diese im Infektionsfall verständigt werden können. Dies umfasst auch die Tagesveranstaltungen. Diese Daten werden vier Wochen gespeichert.
- Die Gäste werden darauf hingewiesen, dass von den Teilnehmenden für den Aufenthalt ausreichend Mund-Nasen-Bedeckungen entsprechend der Vorgaben (siehe Punkt 1.1 Allgemein) mitzubringen sind.
- Die Gäste werden gebeten eigene Arbeitsmaterialien (z.B. Moderationsmaterial, Stifte zum Unterschreiben, Gesangsbücher, Bibeln, etc.) mitzubringen.
- Die Gäste werden darauf hingewiesen, dass folgende Personen vom Besuch des Jugendhauses ausgeschlossen sind:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen und
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische All-gemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

1.3 Eingangsbereiche

1.3.1 Eingangsbereich im Haus Kilian

- Der Eingang und der Ausgang werden voneinander getrennt. Der Eingang erfolgt ausschließlich über den Haupteingang (Garten/Hof Parkplätze), der Ausgang erfolgt ausschließlich über den Ausgang Richtung Bürgstädter Straße.
- Der Eingangsbereich ist entsprechend räumlich abgetrennt, so dass ein „Querverkehr“ ausgeschlossen ist.
- Die Ein- und Ausgangstüren werden zu den Stoßzeiten so eingerastet, dass sie dauerhaft offen stehen.
- Hinweisschilder an den Ein- und Ausgangstüren informieren die Gäste sowie externe Dienstleister (Anlieferer, Handwerker, Post) über die geltende „Verkehrsregelung“ und darüber, dass es bei einer Belegung der Rezeption zu Stauungen im Foyer kommen kann und daher auf die Abstände zu achten ist.
- An der Eingangstür steht ein Desinfektionsspender.
- Zur Unterstützung der getrennten Ein- und Ausgangstürregelung gilt „Einbahnstraßenverkehr“. Über das vordere Treppenhaus, beginnend beim Hausleiterbüro und vor den Waschräumen im 3. OG endend, geht es ausschließlich nach oben. Über das hintere Treppenhaus, beginnend bei der Wäscherei und vor dem grünen Gang im 3. OG endend, geht es ausschließlich nach unten. Bodenmarkierungen und Hinweisschilder unterstützen diese Regelung.
- Im Eingangsbereich liegen keine Zeitschriften und Zeitungen aus.

- Im Eingangsbereich werden die Holzhocker so gestellt, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Die Sitzmöbel sind nicht eigenständig zu verschieben.

1.3.2 Eingangsbereich im Haus Totnan

- Der Eingang und der Ausgang werden voneinander getrennt. Der Eingang erfolgt ausschließlich über den Haupteingang Richtung Eichenbühler Straße, der Ausgang erfolgt ausschließlich über den Notausgang mit der Rampe beim Erlebnispark. Für die Beschäftigten des Diözesanbüros und der Familienseelsorge gilt der Gartenausgang.
- Die Ein- und Ausgangstüren werden zu den Stoßzeiten so eingerastet, dass sie dauerhaft offen stehen.
- Hinweisschilder an den Ein- und Ausgangstüren informieren die Gäste sowie externe Dienstleister (Anlieferer, Handwerker, Post) über die geltende „Verkehrsregelung“.
- An der Eingangstür steht ein Desinfektionsspender.
- Zur Unterstützung der getrennten Ein- und Ausgangstürregelung gilt „Einbahnstraßenverkehr“. Über das vordere Treppenhaus, beginnend beim Diözesanbüro und vor dem Meditationsraum im Dachgeschoss endend, geht es ausschließlich nach oben. Über das hintere Treppenhaus, beginnend bei der Gästeküche und vor dem Speicher im Dachgeschoss endend, geht es ausschließlich nach unten. Bodenmarkierungen und Hinweisschilder unterstützen diese Regelung.

1.4 Servicepoint/Check-in und Check-out

- Die Eingangstür bleibt während den Öffnungszeiten offen stehen, um unnötige Berrührungen der Türklinken zu vermeiden und eine bessere Durchlüftung zu ermöglichen.
- Ein Hinweisschild am Eingang zur Rezeption informiert darüber, dass sich neben den Mitarbeiter*innen der Rezeption maximal zwei weitere Personen (Gäste, Mitarbeiter*innen, externe Personen) gleichzeitig im Servicepoint aufhalten dürfen.
- Eine Plexiglaswand steht zum Schutz zwischen Gästen und Mitarbeiter*innen auf der Theke.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden markieren den Sicherheitsabstand von 1,5 Meter zur Theke.
- Wir vereinbaren mit den Gästen feste und gestaffelte Ankunftszeiten.
- Alle Zimmerschlüssel werden vor der Ausgabe desinfiziert.
- Beim Check-In kommen maximal zwei Verantwortliche der Gruppe in den Servicepoint, die Gruppenteilnehmer warten draußen im Hof auf das Beziehen der Zimmer bzw. des Tagungsraums.
- Eine Mehrfachnutzung von Kugelschreibern sowohl bei Gästen als auch bei Mitarbeiter*innen wird vermieden.
- Wir unterziehen die vorgezeigten Testnachweise einer Plausibilitätskontrolle, wobei der Mindestinhalt zu berücksichtigen ist.⁴ Kann der Gast keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Jugendhauses zu testen.
- Wir lassen die Gäste bzw. die Gruppenverantwortlichen beim Check-In eine Selbstverpflichtung unterschreiben. Mit der Unterschrift garantieren sie, dass sie das betriebliche Schutz- und Hygienekonzept gelesen haben und die vorgegebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen während des Aufenthaltes einhalten.

4 Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

- Wir fragen die Gruppenverantwortlichen im Hinblick auf Erkrankungen oder akuten Krankheitssymptomen an und erinnern sie an die Informationspflicht uns gegenüber, wenn relevante Symptome vor Ort auftreten sollten.
- Wir weisen die Gäste auf das bargeldlose Bezahlen hin. Der Verkauf im Jugendhausshop erfolgt so weit wie möglich bargeldlos.
- Das EC-Kartenterminal wird nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Der Thekenbereich sowie der Arbeitsplatz wird regelmäßig gemäß des Hygieneplans desinfiziert.

1.5 Übernachtungszimmer

- Die Zimmerbelegung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Zimmer können künftig an alle Personen vergeben werden.
- Übernachtungszimmer sollen im Idealfall über eine eigene Sanitäreinrichtung verfügen, müssen aber nicht. Den Übernachtungszimmern sind die Sanitäreinrichtungen klar zugewiesen.
- Die Übernachtungszimmer können am Abreisetag frühestens um 15 Uhr bezogen werden.
- Bei der Abreise wird die abgezogene Bettwäsche vor dem Übernachtungszimmer abgelegt, die Mülleimer müssen nicht geleert werden.
- Genutzte Zimmer werden erst wieder nach entsprechender Reinigung und ausreichender Lüftungsdauer vergeben.
- Die Türgriffe und Lichtschalter werden bei jeder Reinigung desinfiziert.
- Die Waschbeckenarmatur wird desinfiziert.
- Die Zimmer werden während der gesamten Reinigungszeit mit ganz geöffnetem Fenster (nicht gekippt!) gelüftet.
- Die Reinigungslappen werden nach jedem Zimmer gewechselt.
- Um einen reibungslosen Verlauf der Zimmerreinigung sicher zu stellen, müssen die Gruppen am Abreisetag die Zimmer pünktlich um 9 Uhr verlassen haben.

1.6 Sanitärräume

- Bei der Nutzung der Toiletten ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m oberstes Gebot. Sollte die gleichzeitige Nutzung der Toiletten mehrerer Personen unter Einhaltung der Abstandsregel aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, so können diese nur von einer Person genutzt werden. Entsprechende Hinweisschilder werden vor jeder Toilette aufgehängt.
- Jede(s) zweite Pissoir, WC-Kabine und Waschbecken wird nach Örtlichkeit gesperrt.
- Die Reinigungsfrequenz in den Sanitärräumen wird erhöht.
- An jedes Waschbecken wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Die Hinweisschilder zum richtigen Händewaschen bleiben hängen.
- Gästegruppen bekommen - so weit es geht - feste Waschräume zugewiesen.

1.7 Gruppen- und Tagungsräume

- Gemeinschaftsräume können nur jeweils von einer Gruppe genutzt werden, damit keine Durchmischung stattfindet.
- Entsprechend der staatlichen Vorgaben und Abstandsregeln erfolgt die Zuteilung der Tagungsräume (in der Regel mind. eine Raumkategorie größer als üblich). Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m.
- Bei der Bestuhlung wird die Abstandsregelung beachtet. Überzählige Stühle werden entfernt.
- Mediengeräte werden nach Nutzung desinfiziert.

- Die Gruppenverantwortlichen bzw. Teamer tragen dafür Sorge, dass das Verlassen der Räume unter Wahrung des notwendigen Sicherheitsabstandes geschieht.
- Die Gruppenverantwortlichen bzw. Teamer tragen dafür Sorge, dass die Räume regelmäßig gelüftet werden.
- Die Tische werden nach jeder Nutzung desinfiziert.

1.8 Freizeitmöglichkeiten

- Die beiden Tischkicker (Irish Pub im Haus Totnan und Kickerzimmer im Haus Kilian) werden deaktiviert, sie sind aufgrund des nicht einzuhaltenden Mindestabstands nicht zu nutzen.
- Der Tischtennisraum kann nur mit eigenen Schlägern und Bällen genutzt werden.
- Wenn mehrere Gruppen gleichzeitig im Haus sind, muss die Nutzung des Gartens abgestimmt werden.
- Jeder Gruppe wird ein fester Satz an Bällen zur Verfügung gestellt. Nach jeder Nutzung werden die Spielgeräte desinfiziert.
- Der Fernsehraum wird in seiner Funktion gesperrt.
- Generell sind die Aktivitäten im Gartenbereich zu präferieren.

2. Verpflegung

- Selbstversorgung für Gruppen ist nur nach Rücksprache mit dem Jugendhaus möglich. Wir folgen dabei der Empfehlung des Bayerischen Jugendrings: Entweder hat die Gruppe ein festes Kochteam und man wendet das Hygienekonzept Gastronomie entsprechend an (das Kochteam ist dann quasi das Catering-Team) oder man kocht gemeinsam in den 10er-Kleingruppen (bei einer Inzidenz von unter 50 aus zehn unterschiedlichen Haushalten und bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 und mehr nur aus drei Haushalten)⁵.

2.1 Speisesaal

- Die Tür zum Speisesaal bleibt grundsätzlich offen.
- Vor dem Eingang zum Speisesaal steht ein Desinfektionsspender. Vor Betreten des Speisesaals sind die Hände zu desinfizieren.
- Gäste betreten den Speisesaal nur mit Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der Vorgaben (siehe Punkt 1.1 Allgemein). Diese dürfen sie erst am zugewiesenen Platz abnehmen.
- **Alle Plätze können aktuell voll belegt werden.**
- Es werden mit den Gruppen feste Zeitfenster für die Mahlzeiten vereinbart.
- Die Zeitfenster für die Mahlzeiten werden erweitert: Frühstück von 7:30 bis 9:30 Uhr, Mittagessen von 11:30 bis 12:45 Uhr, Abendessen von 17:30 bis 20:00 Uhr.
- Ein Hinweisschild am Eingang zum Speisesaal informiert darüber, wie viele Gäste sich maximal gleichzeitig im Speisesaal unter Berücksichtigung des Sicherheitsabstandes aufhalten dürfen und das die Aufenthaltsdauer beschränkt ist.
- Zur jeden vollen Stunde wird der Speisesaal gründlich gelüftet (mindestens 10 Minuten). Dabei wird auch die Notausgangstür zur externen Treppe geöffnet.
- Das Buffet wird zu einer Ausgabestelle umfunktioniert. Mitarbeiterinnen des Hauses geben das Essen an die Gäste aus, die vorher mitteilen, was sie essen möchten. Mitarbeiter*innen und Gäste sind durch eine Plexiglaswand voneinander getrennt.
- Gäste und Mitarbeiter*innen tragen im Speisesaal an der Speisenausgabe eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der Vorgaben (siehe Punkt 1.1 Allgemein).

⁵ Siehe auch: <https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html> (zuletzt aufgerufen am 31.08.2021)

- Wir verzichten auf offene Glaskrüge mit Leitungswasser. Wir schenken den Gästen Wasser ein.
- Die Tische werden mit Einweghandschuhen eingedeckt. Zum Gedeck gehören Besteck und Einwegserviette.
- Die Tische werden nach jeder Mahlzeit desinfiziert.
- Die Gäste geben das benutzte Geschirr und Besteck an der Spülküche beim Ausgang ab.
- Nicht wasch- oder desinfizierbare Gegenstände (Tischsets, Deko) werden aus dem Speisesaal entfernt.
- Nach dem Abräumen von benutztem Geschirr und Besteck müssen sich die Mitarbeiter die Hände waschen oder desinfizieren. Alternativ tragen sie Einwegschutzhandschuhe.
- Im Speisesaal gilt auch eine Einbahnstraßenregelung: Der Eingang erfolgt über die Tür am Speisesaal, der Ausgang über Notausgang vom Fernsehraum.

2.2 Cafeteria

- Die Cafeteria ist als Aufenthaltsraum für Gäste geöffnet. Es ist auf die Einhaltung der üblichen Regeln (Mindestabstand, Maske, Lüften) zu achten.

2.3 Weitere Verpflegungsvarianten

- Stehkaffee kann nach Rücksprache mit dem Jugendhaus gebucht werden. Mit der Gästegruppe wird eine feste Uhrzeit und der Ort (z. B. Cafeteria oder Tagungsraum) vereinbart.
- Auf Obstkörbe im Speisesaal wird verzichtet.
- Grillen als Selbstbedienungsvariante ist nur nach Rücksprache mit dem Jugendhaus möglich.
- Lunchpakete werden von den Mitarbeiter*innen vorbereitet und ausgegeben.
- Die Kaffeeautomat in der Cafeteria sowie der Snack- als auch der Getränkeautomat können genutzt werden.
- Die Kaffee-, Snack-, Getränke- und Pfandflaschenautomaten werden regelmäßig desinfiziert.
- Nach dem Abräumen von benutztem Geschirr und Besteck müssen sich die Mitarbeiter die Hände waschen oder desinfizieren. Alternativ tragen sie Einwegschutzhandschuhe.

3. Kursarbeit und Veranstaltungen

3.1 Veranstaltungen in den Gruppen- und Tagungsräumen

- Gemeinschaftsräume können nur jeweils von einer Gruppe genutzt werden, damit keine Durchmischung stattfindet.
- Entsprechend der staatlichen Vorgaben und Abstandsregeln erfolgt die Zuteilung der Tagungsräume (in der Regel mind. eine Raumkategorie größer als üblich). Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m.
- Das Eintreffen und Verlassen des Raumes geschieht unter Wahrung des Sicherheitsabstands.
- So weit es möglich ist, wird eine Einbahnstraßenregelung durchgeführt (Ein- und Ausgang werden voneinander getrennt).
- Während der Einheit wird der Raum regelmäßig gelüftet (pro Stunde mindestens 10 Minuten).
- Es wird vermieden, dass Arbeitsmaterial (wie Stifte) gemeinsam genutzt werden. Ansonsten müssen diese Mittel nach jeder Nutzung desinfiziert werden.
- Teilnehmer*innen, die typische Erkältungssymptome aufweisen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Bereits im Vorfeld der Veranstaltung fragen wir bei den Gruppen Erkrankungen oder akute Krankheitssymptome ab und weisen auf die Informationspflicht uns gegenüber hin.
- Generell sind die Aktivitäten im Gartenbereich zu präferieren.
- Gruppenarbeiten sind zur Zeit nicht möglich.

3.2 Nutzung der Kapelle

- Die Kapelle kann für liturgische Feiern dem Bischöflichen Dekret entsprechend genutzt werden.
- Entsprechend der staatlichen Vorgaben und Abstandsregeln können sich maximal 38 Personen (inklusive Zelebranten) gleichzeitig in der Kapelle aufhalten.
- Vor der Kapelle ist ein Desinfektionsmittelspender aufgestellt. Vor Betreten der Kapelle sind die Hände zu desinfizieren.
- Gäste betreten die Kapelle mit einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der Vorgaben (siehe Punkt 1.1 Allgemein).
- Nähere Informationen zur Nutzung der Kapelle wurden in einem separaten Nutzungskonzept festgehalten. Dieses Konzept ist im Servicepoint erhältlich.

4. Sonstige Regeln

4.1 Reinigung

- Die Reinigungsfrequenz wird nach einem festen Reinigungsplan erhöht.
- Hygienepunkte in den Zimmern, Räumen, Sanitärbereichen beachten (Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe, Schranktüren, Waschbeckenarmaturen, Seifenspender etc.).
- Alle Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten werden dokumentiert.

4.2 Küche

- Die Beschäftigten in der Küche werden festen Arbeitsplätzen zugewiesen.
- In der kalten Küche darf maximal nur noch eine Person arbeiten.
- Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, tragen die Mitarbeiter*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der Vorgaben (siehe Punkt 1.1 Allgemein).
- Die Lüftungsanlage in der Küche wird regelmäßig gewartet.
- Die Abholung der Speisen durch die Einrichtungen geschieht am Kucheneingang. Betriebsfremde Personen (also die abholenden Fahrer*innen) dürfen die Küche nicht betreten.
- Ansonsten gelten weiterhin die hohen Standards des HACCP.

4.3 Mitarbeiter*innen

- Die Beschäftigten tragen während ihres Dienstes eine Mund-Nasen-Bedeckungen entsprechend der Vorgaben (siehe Punkt 1.1 Allgemein), wenn sie Kontakt zu Gästen haben oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Die Beschäftigten werden in die Hygienestandards unterwiesen.
- Wir stellen den Beschäftigten Handcreme zur Verfügung.
- Für die verschiedenen Arbeitsbereiche werden entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt.
- In der Dienstplangestaltung ist darauf zu achten, dass unabhängig von der Tätigkeit jeweils feste Teams zusammenarbeiten. Eine Mischung dieser Konstellationen ist zu vermeiden.
- Ggf. müssen Arbeits-, Pausen- oder Essenszeiten zeitlich versetzt werden.
- Der Aufenthaltsraum kann nicht von mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.
- Mehrfachbelegung von Räumen sollte vermieden werden. Sollten Mehrfachbelegungen unumgänglich sein, sollte die Anzahl von einem/einer Beschäftigten pro 10 qm nicht überschritten werden.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel werden personenbezogen verwendet.

- Arbeitsflächen, die von mehreren Mitarbeitern genutzt werden (z.B. Schreibtisch im Servicepoint oder der Mitarbeiter-PC) müssen regelmäßig desinfiziert werden.
- In den Umkleiden dürfen sich maximal zwei Mitarbeiter*innen gleichzeitig aufhalten.
- Bei Dienstbeginn und -ende sind Stauungen zu vermeiden.
- Der Dienstwagen wird vor und nach jeder Nutzung vom Fahrenden selbständig desinfiziert (Türgriffe, Lenkrad, Steuerung, Monitor, Schlüssel, Gurt, etc.). Entsprechende Reinigungsmittel befinden sich im Auto.
- Gemeinsame Fahrten im Dienstwagen sind zu vermeiden.
- Dienstfahrten sind generell auf ein Minimum zu reduzieren.
- Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.

4.4 Externe Kontakte

- Die Anzahl externer Personalkontakte (Post, Lieferanten, Handwerker, Abholer externe Mittagsverpflegung) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Externe Personalkontakte sind für die Nachverfolgung zu dokumentieren.

4.5 Kommunikation

- Wir kommunizieren unsere Schutzmaßnahmen schriftlich anhand verschiedener Aushänge und Infoschilder in beiden Häusern. Dabei arbeiten wir auch mit Bildern und Piktogrammen.
- Unser ausführliches Konzept kommunizieren wir auf der Homepage.

5. Handlungsweise bei Verdachtsfällen

- Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen.
- Sollten Gäste während des Aufenthaltes Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen Gemeinschaftsräume nicht mehr betreten. Sie haben so rasch wie möglich ihren Aufenthalt zu beenden.

Miltenberg, 3. September 2021



Lukas Hartmann
Leiter Tagungsbetrieb Jugendhaus St. Kilian